

Satzung des Thüringer Schachbundes e. V.

- Fassung vom 10. Mai 2025 -

I.	Name, Sitz, Stellung, Ziele und Aufgaben des Bundes	2
II.	Mitgliedschaft	4
III.	Organe und ihre Aufgaben	6
A.	Landeskongress	6
B.	Präsidium	8
C.	Erweiterter Vorstand	9
D.	Schiedsgericht	11
E.	Buch- und Kassenprüfung	11
IV.	Unterorganisationen und ihre Aufgaben	12
V.	Finanzierung	13
VI.	Auflösung bzw. Aufhebung	13
VII.	Sonstiges	13

I. Name, Sitz, Stellung, Ziele und Aufgaben des Bundes

§1

1. Der Thüringer Schachbund e.V. - nachstehend kurz ThSB genannt - ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und von Schachabteilungen von Mehrspartenvereinen der Vereine - nachstehend Vereine genannt - in Thüringen.
2. Jeder Verein der Mitglied im ThSB ist, muss gleichzeitig Mitglied im LSB Thüringen sein.
3. Der ThSB hat seinen Sitz in Erfurt.
Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Erfurt eingetragen.
4. Der ThSB ist Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. und des Landessportbundes Thüringen e.V..
5. Der ThSB ist in Schachbezirke und Schachkreise gegliedert.
Seine Grenzen entsprechen den Verwaltungsgrenzen des Freistaates Thüringen.

§2

1. Der ThSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der ThSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des ThSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des ThSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ThSB.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des ThSB keinen Anspruch an das Vermögen des ThSB.
3. Gemäß § 3 Nr. 26 a EStG kann an die Vorstandsmitglieder eine steuerfreie Ehrenamtszuschale gezahlt werden.
Näheres regelt die Finanzordnung.

§3

1. Der ThSB ist eine juristische Person.
2. Der ThSB wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Verkündungsorgan des ThSB ist die Homepage des ThSB.

§4

1. Der ThSB erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.

Entsprechend seiner Aufgabe ist er eine kulturelle unpolitische Vereinigung.

2. Der ThSB stellt sich insbesondere die Aufgabe:
 - den Schachsport im Freistaat Thüringen zu entwickeln, zu pflegen und zu verbreiten sowie seine kulturellen und erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
 - Veranstaltungen auf Landesebene durchzuführen
 - dazu Wettkampfbestimmungen unter Beachtung der internationalen Wettkampfbestimmungen zu erarbeiten
 - seine Vertreter für nationale Meisterschaften zu nominieren
 - die umfassende und systematische Förderung des Schachsports unter den Jugendlichen und Kindern sowie die Entwicklung des talentierten Nachwuchses zu sichern
 - das Breitenschach zu fördern und zu unterstützen
 - seine Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter und Funktionäre zu qualifizieren
 - die Interessenvertretung seiner Mitglieder wahrzunehmen.

§5

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des ThSB oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des ThSB seine Mitglieder und seine Angehörigen bindend. Änderungen der Ordnungswerke können vom Erweiterten Vorstand für die kommende Saison beschlossen werden. Der nächste Schachkongress muss diese Änderungen bestätigen.

Satzungsänderungen können nur vom Kongress beschlossen werden.

2. Die Ordnungswerke sind:
 - a) die Geschäftsordnung (GO)
 - b) die Turnierordnung (TO)
 - c) die Ordnungen der Thüringer Schachjugend (OdThSJ)
 - d) die Finanz- und Gebührenordnung (F&GO)
 - e) die Ehrenordnung (EO)
 - f) die Schieds- und Verfahrensordnung (S&VO)

- g) die Ordnung für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)
- h) die Wertungsordnung (WO)
- i) die Ordnung für Spielgenehmigungen (OfSG)

II. Mitgliedschaft

§6

1. Mitglieder des ThSB sind

- ordentliche Mitglieder (die Vereine)
- fördernde Mitglieder (Einzelpersonen)
- Ehrenmitglieder (Einzelpersonen)

2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.

Schach spielende Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % können sich zeitweise in Gruppen zusammenschließen und an besonderen Wettkämpfen für diese Gruppen teilnehmen.

3. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des ThSB anerkennt und gewillt ist, dessen Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.

Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach in Thüringen erworben haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Landeskongress mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt.

Ehrenmitglieder haben zu den Kongressen eine Stimme.

§7

Die Vereine sowie gleichgestellte Zusammenschlüsse von Schach spielenden Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % werden auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Präsidiums des ThSB in den Thüringer Schachbund aufgenommen.

§8

Die Vereine im ThSB sind offen für alle schachsportlich interessierten Personen unabhängig von Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher und sozialer Stellung.

§9

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch eine ordentliche Austrittserklärung.

Diese kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden und muss spätestens einen Monat vorher dem Präsidium vorliegen.

- durch Ausschluss, Erlöschen oder Auflösung des Schachvereins.

Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Bundes in schwerwiegender Weise zuwider handeln, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums und wird durch Mehrheitsbeschluss des Erweiterten Vorstandes oder auf dem Landeskongress beschlossen.

Mitglieder, die aus dem LSB ausgeschlossen werden, verlieren auch die Mitgliedschaft im ThSB spätestens zum Ende der Saison, in der der Ausschluss aus dem LSB erfolgte.

2. Ehrenmitgliedern ist der Austritt jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten möglich.

§10

1. Jedes Mitglied und jeder Angehörige des ThSB hat das Recht:

- am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen
- bei Erreichung der festgelegten Qualifikationskriterien für Meisterschaften und andere Wettkämpfe nominiert zu werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- ihre Arbeit auf der Grundlage der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des ThSB zu gestalten
- sich für die gemeinsamen Interessen einzusetzen
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Verbandslebens einzutreten
- die zu entrichtenden Beiträge regelmäßig zu zahlen.

§11

1. Bei Verstößen von Vereinen oder Vereinsmitgliedern gegen die Satzung oder eine Ordnung des ThSB sowie bei Nichtbefolgung von Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs des ThSB können von den zuständigen Organen des ThSB folgende Maßnahmen bzw. Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Partieverlust
- c) Punktabzug
- d) Spielsperren
- e) Funktionssperren
- f) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- g) Geldstrafen
- h) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des ThSB

2. Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Sie sind im Verkündungsorgan zu veröffentlichen.

3. Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß mehr als zwölf Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.
4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene entsprechend der Ordnungen des ThSB Einspruch einlegen.

III. Organe und ihre Aufgaben

§12

1. Die Organe des ThSB sind:
 - der Landeskongress
 - das Präsidium
 - der Erweiterte Vorstand
 - das Schiedsgericht
 - die Buch- und Kassenprüfer.
2. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich und vollzieht sich auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des ThSB.

A. Landeskongress

§13

1. Der Landeskongress ist das oberste Organ des ThSB.
2. Er wird alle 2 Jahre vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, einberufen. Der Landeskongress ist spätestens 12 Wochen vorher mit vorläufiger Tagesordnung, dem Termin und dem Tagungsort des vorgesehenen Landeskongresses bekanntzugeben. Als Bekanntgabe zählt u.a. auch: die Veröffentlichung im Verkündungsorgan des ThSB.
3. Der Landeskongress setzt sich zusammen aus den
 - Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes
 - Ehrenmitgliedern
 - Delegierten der ordentlichen Mitglieder eines jeden Schachkreises (Delegiertenschlüssel)

Der Delegiertenschlüssel der Schachkreise geht von der Mitgliederstärke der Vereine aus. Für jeden Schachkreis wird pro angefangene 60 Mitglieder seiner Vereine ein Delegierter festgelegt. Wurde im Vorfeld des Landeskongresses seitens der Schachkreise keiner Person oder einer unzureichenden Anzahl von Personen das Mandat/die Stimmen für die Vertretung gegenüber dem Landeskongress des ThSB erteilt, so können die anwesenden Personen aus dem betreffenden Schachkreis vor Ort des Landeskongresses, unter Beachtung der Stimmenzahl für den Schachkreis, eine Verteilung/Umverteilung der Stimmen vornehmen.

Der Schachkreis und der Verein, dem diese Person angehört, ist auf dem Anwesenheitsnachweis zum Landeskongress zu deklarieren.
4. Dem Landeskongress obliegen:
 - die Aussprache über die schriftlich vorgelegten oder mündlich vorgetragenen Berichte
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung
 - die Änderung/Änderungen der Satzung des ThSB
 - die Verabschiedung und Änderung der Ordnungen des ThSB
 - die Festlegung des Jahresbeitrages der Vereine an den ThSB
 - die Festlegung der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend und die Schachbezirke im ThSB

- die Verabschiedung des Haushaltsplans des ThSB
- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

§14

1. Zu jedem Landeskongress muss spätestens 6 Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.
2. Als schriftliche Einladung gilt die Ankündigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verkündungsorgan des ThSB.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellen der Anwesenheit, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses
 - Berichte des Präsidiums
 - Kassen- und Revisionsbericht
 - Entlastung des Präsidiums
 - Neuwahlen
 - Festsetzen des Jahresbeitrages der Vereine an den ThSB
 - die Festlegung der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend und die Schachbezirke
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes des ThSB
 - Behandlung von Anträgen
4. Anträge zum Landeskongress sind spätestens 2 Monate vor der Tagung beim Präsidenten des ThSB einzureichen.
5. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist.
Anträge, welche die Änderungen eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen und Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig.
6. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb der Jahresbeiträge, Erhöhung der Jahresbeiträge, Auflösung des ThSB oder Änderung des Vereinszwecks.

§15

1. Ein außerordentlicher Landeskongress wird durch das Präsidium einberufen, wenn die Dringlichkeit vorhanden ist ... Gefahren drohen bzw. sich abzeichnen und wenn:
 - mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des ThSB dies beantragt
 - es das Präsidium im Interesse der ThSB auf Mehrheitsbeschluss für erforderlich hält.
2. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegen.
Die Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung ist erforderlich.

§16

1. Ein ordnungsgemäß einberufener Landeskongress ist jederzeit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und ohne Rücksicht auf die Vergabe der Delegiertenstimmen beschlussfähig.
2. Jeder Delegierte hat eine oder auch mehrere Stimmen, entsprechend der Mandatserteilung seines entsendenden Schachkreises nachzuweisen.

Die Präsidiumsmitglieder und die Ehrenmitglieder haben eine Stimme.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Ehrenmitglieder sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen seines Schachkreises auf sich vereinen (sofern er keine Vorstandsstimme hat, ansonsten sind bis maximal zwei Stimmen zulässig).

Die Stimmübertragung des Schachkreises ist nachzuweisen.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen.
6. Der Landeskongress ist protokollarisch festzuhalten, seine Beschlüsse sind im Verkündungsorgan zu veröffentlichen.

§17

1. Wahlberechtigt bzw. stimmberechtigt sind alle Delegierte mit der Anzahl, der ihnen von ihrem Schachkreis übertragenen Mandate/Stimmen.
2. Wählbar sind geschäftsfähige Personen die Angehörige des ThSB sind und die ihre Kandidaturbereitschaft (im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich) erklärt haben.
3. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
4. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich als Einzelwahl, offen durch Erheben der Stimmkarte, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wurde.
6. Wurde ein solcher Antrag gestellt, so ist dem auch ohne Mehrheitsbeschluss Rechnung zu tragen.

B. Präsidium

§18

1. Das Präsidium wird gebildet durch den
 - Präsidenten

- Vizepräsidenten
 - Jugendwart
 - Schatzmeister
 - Landesspielleiter
 - Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - Referenten für Leistungssport
 - Referenten für Frauenschach
 - Referenten für Ausbildung.
2. Der 1. Vorsitzende der Thüringer Schachjugend wird nach seiner Wahl durch die Thüringer Schachjugend Jugendwart des ThSB. Alle anderen Präsidiumsmitglieder werden durch den Landeskongress für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 3. Das Präsidium leitet die Arbeit des ThSB zwischen den Landeskongressen.
 Es wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies fordern.
 Das Präsidium ist berechtigt, zur Verwirklichung der vom Landeskongress vorgegebenen Ziele und Aufgaben entsprechende Beschlüsse zu fassen. Diese gelten als angenommen, wenn diese die Mehrheit der gültigen Präsidiumsstimmen erhalten haben, wobei Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen.
 Das Präsidium gilt als ordnungsgemäß eingeladen, wenn der Termin, der Beratungsort und die Tagesordnung dieser Beratung mindestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich vorliegen und den Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wurde.
 Die Beratungen sind zu protokollieren.
 Die Beschlüsse sind im Verkündungsorgan des Landesverbandes zu veröffentlichen.
 4. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder in der Amtsperiode vorzeitig aus, wird bis zur Neuwahl auf dem nächsten Landeskongress eine kommissarische Besetzung vom Präsidium vorgenommen. Bei Ausscheiden des Präsidenten nimmt diese Aufgabe bis zum nächsten Landeskongress der Vizepräsident wahr.
 5. Zur Umsetzung von Beschlüssen ist das Präsidium berechtigt, Kommissionen einzusetzen.

C. Erweiterter Vorstand

§19

1. Der Erweiterte Vorstand wird gebildet durch
 - das Präsidium
 - die Vorsitzenden der Schachbezirke
 - den 2. Vorsitzenden der Thüringer Schachjugend
 - den Wertungsreferenten
 - den Leiter des Referates Spielgenehmigungen
 - den Landestrainer
 - den Seniorenwart
 - den Leiter Breiten- und Freizeitsport
 - den Leiter des Referates Safe-Sport

2. Die Vorsitzenden der Schachbezirke werden jeweils nach ihrer Wahl durch die zuständigen Organe Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
3. Der 2. Vorsitzende der Thüringer Schachjugend wird nach seiner Wahl durch die Thüringer Schachjugend Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
4. Der Wertungsreferent, der Leiter des Referates Spielgenehmigungen, der Leiter Breiten- und Freizeitsport, der Seniorenwart und der Referatsleiter Safe-Sport werden für die Dauer von 2 Jahren vom Landeskongress gewählt.
5. Der Landestrainer/die Landestrainerin wird durch das Präsidium ernannt.
Er/Sie ist nach der Ernennung Mitglied des Erweiterten Vorstandes des ThSB.
6. Der Erweiterte Vorstand tagt im Jahr zwischen den Landeskongressen und zur Vorbereitung des Landeskongresses. Darüber hinaus kann der Erweiterte Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
Diese Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies fordern.
Der Erweiterte Vorstand berät das Präsidium in allen wichtigen Fragen.
7. Der Erweiterte Vorstand ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Tagung durch den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich, unter Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
Bei ordnungsgemäßer Einberufung/Einladung ist der Erweiterte Vorstand unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
8. Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Verabschiedung von Beschlüssen grundsätzlicher Bedeutung, die nicht dem Landeskongress vorbehalten sind.
9. In den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet, beschließt der Erweiterte Vorstand die Höhe des Jahresbeitrags der Vereine an den ThSB, die Höhe der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend und die Schachbezirke sowie Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplans des ThSB.
10. Der Erweiterte Vorstand hat die Befugnis, Ordnungen des ThSB zu erlassen und zu ändern sowie Beschlüsse zu fassen. Diese gelten als befristet bis zum nächsten Landeskongress.
Die Gültigkeit dieser Beschlüsse ist vom darauf folgenden Landeskongress zu bestätigen.
11. Derartige Beschlüsse, wie nachstehend genannt:
 - zu Änderungen von Ordnungen
 - zur Festlegung des Jahresbeitrages der Vereine an den ThSB
 - die Höhe der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend
 - die Höhe der Zuwendungen des ThSB an die Schachbezirke
 - zur Ergänzung oder Änderung des Haushaltsplansbedürfen einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
12. Die Tagung des Erweiterten Vorstandes ist zu protokollieren und alle Beschlüsse im Verkündungsorgan des ThSB zu veröffentlichen.

§20

1. Die Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Vorstandes verwalten ihre Aufgabengebiete im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse selbständig.

Sie sind für die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Aufgaben gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin und den in §12 Abs. 1 genannten Organen jederzeit rechenschaftspflichtig.

2. Die Aufgabengebiete ergeben sich aus der Satzung, den gültigen Ordnungen und aus der Funktionsbezeichnung des Amtes.
3. Die Ausführung eines Vorstandsamtes endet bzw. wird ihm/ihr entzogen, wenn:
 - er/sie das Amt niederlegt
 - die Amtsperiode/Wahlperiode endet
 - er/sie per Präsidiumsbeschluss des Amtes enthoben wird
 - er/sie nicht mehr Mitglied im Sinne des §6 Abs. 2 des ThSB ist

4. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Vorstandes können ergänzend durch Ordnungen geregelt werden.

Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Landeskongress.

D. Schiedsgericht

§21

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Nachrückern, die für vier Jahre vom Landeskongress gewählt werden und nicht dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die drei Mitglieder und die drei Nachrücker müssen aus verschiedenen Vereinen stammen.

Der Landeskongress bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Scheidet eines der o.g. Mitglieder aus dem Schiedsgericht aus oder besteht die Gefahr einer Interessenkollision, so wird einer der Nachrücker diese Aufgabe übernehmen.

Die Reihenfolge der Nachrücker richtet sich nach der beim Landeskongress erreichten Stimmenzahl, die der Kandidat/die Kandidatin auf sich vereinigen konnte.

2. Das Schiedsgericht verfährt nach der Schieds- und Verfahrensordnung und der Turnierordnung des ThSB und wird nur auf Antrag, bei entsprechender Gebührenüberweisung, tätig.

E. Buch- und Kassenprüfung

§22

1. Für die Buch- und Kassenprüfung sind durch den Landeskongress drei Buch- und Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sein und sie sind verpflichtet, die jährlich durchzuführende Buch- und Kassenprüfung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit vorzunehmen.

Sie haben dem Landeskongress und dem Erweiterten Vorstand hierüber Bericht zu erstatten.

3. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind protokollarisch festzuhalten und unterschriftlich von mindestens zwei Buch- und Kassenprüfern, sowie dem Schatzmeister gegenzuzeichnen.

IV. Unterorganisationen und ihre Aufgaben

§23

1. Die Thüringer Schachjugend (nachstehend und weiterführend kurz ThSJ genannt) ist die Jugendorganisation des ThSB.
Sie wird von den jugendlichen Angehörigen des ThSB und den Funktionären der ThSJ gebildet.
2. Ziel, Zweck und Aufgabe der ThSJ ist es, den Schachsport als sportliche Disziplin zu pflegen, das Schachspiel - im Nachwuchsbereich - zu popularisieren, junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
3. Die ThSJ verwaltet sich eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich im Rahmen der Satzung des ThSB eine eigene Jugendordnung und eine eigene Finanzordnung/einen eigenen Haushaltsplan.
4. Die ThSJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsplans einen jährlichen Zuschuss vom ThSB, so, wie dieser auf dem Landeskongress nach §14 Abs.3 Anstrich 7 festgelegt wurde. Dieser Zuschuss des ThSB, richtet sich nach den Vorhaben der ThSJ und den finanziellen Möglichkeiten des ThSB.
5. Zur Finanzierung der Vorhaben der ThSJ dienen weiterhin Spenden und Zuschüsse, die dem ThSB/der ThSJ zweckgebunden für den Jugendbereich zufließen.

§24

1. Schachbezirke sind regionale Gliederungen des ThSB. Sie werden durch die im jeweiligen Territorium ansässigen ordentlichen Mitglieder, gemäß §6 Abs. 2, des ThSB gebildet.
2. Die Grenzen der Schachbezirke ergeben sich aus den Grenzen der ihnen zugehörigen Schachkreise.
3. Die Schachbezirke setzen in der betreffenden Region die Ziele und Beschlüsse des ThSB um und organisieren eigenständig die schachsportlichen Aktivitäten.
4. Die Schachbezirke erhalten einen jährlichen finanziellen Zuschuss aus den Mitteln des ThSB. Für die Verwendung sind sie rechenschafts- und nachweisspflichtig.
5. Die Schachbezirke regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der im ThSB gültigen Satzung und Ordnungen.
6. Die Schachbezirke werden im ThSB durch ihre Vorsitzenden - gemäß §19 Abs. 1, Anstrich 2 - vertreten.

§25

1. Die Schachkreise sind regionale Gliederungen der Schachbezirke des ThSB.
2. Die Grenzen der Schachkreise entsprechen den politischen Kreisgrenzen. Abweichungen, welche im Einvernehmen der betreffenden Schachkreise festgelegt werden, sind zulässig.
3. Die Schachkreise setzen die Ziele und Beschlüsse des ThSB und der jeweiligen Schachbezirke um und entwickeln eigene Aktivitäten in ihrem Territorium.
4. Die Schachkreise regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der gültigen Satzung und Ordnungen.

V. Finanzierung

§26

1. Der ThSB finanziert sich aus:
 - öffentlichen Mitteln
 - Beiträgen seiner Mitglieder
 - Zuwendungen/Spenden
 - Erlösen aus Veranstaltungen
 - sonstigen Einnahmen.
2. Zur Deckung seines Finanzbedarfes kann der ThSB Beiträge, Umlagen und Gebühren erheben.
3. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge richtet sich nach dem Bedarf des ThSB.

Diese werden jährlich festgesetzt.
4. Die Finanzwirtschaft wird durch die Finanzordnung des ThSB geregelt.

Der Haushaltsplan unterliegt der jährlichen Rechnungsprüfung.

VI. Auflösung bzw. Aufhebung

§27

1. Eine Auflösung bzw. Aufhebung des ThSB ist nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Landeskongress möglich.

Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Verantwortung für diesen Prozess trägt das Präsidium des ThSB.

VII. Sonstiges

§28

Die Satzung wurde auf dem Landeskongress des Thüringer Schachbundes e.V. am 10. Mai 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister/Registergericht in Kraft. Sie löst die alte Satzung, beschlossen auf dem Landeskongress am 18. April 2015, ab.

Diana Skibbe
Präsidentin des ThSB
bis LK 2025

Daniel Meitzner
Präsident des ThSB
ab LK 2025

Norbert Reichel
Vizepräsident des ThSB
ab LK 2025